

Geschäftsordnung des Schulelternrats der IGS Kreyenbrück

Gemäß § 95 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) gibt sich der Schulelternrat (SER) der IGS Kreyenbrück folgende Geschäftsordnung.

Grundlagen dieser Geschäftsordnung sind die Bestimmungen des NSchG in der zurzeit geltenden Fassung.

Gremien der Elternvertretung

Die Gremien der Elternvertretung an der IGS Kreyenbrück sind

- die Klassenelternschaften und deren Vorsitzende,
- die Jahrgangselternräte und deren Vorsitzende (§92 NSchG),
- die Elternvollversammlung und
- der Schulelternrat und dessen Vorsitzenden

1.1 Die Eltern der einzelnen Klassen wählen aus ihrer Mitte alle zwei Jahre eine/n Klassenelternvorsitzende/n und eine/n Vertreter/in. Daneben kann die Klassenelternschaft weitere Elternvertreter benennen, die jedoch – aufgrund der Regelungen des NSchG – im Schulelternrat nicht stimmberechtigt sind und nicht in den Vorstand gewählt werden können.

1.2 Die Klassenelternvorsitzende/n eines Jahrgangs bilden den Jahrgangselternrat. Sie wählen aus ihrer Mitte für zwei Jahre eine/n Jahrgangselternvorsitzende/n und eine/n Vertreter/in.

1.3 Der Elternvollversammlung gehören alle Eltern der IGS Kreyenbrück an, wobei Eltern für ein Kind bei Abstimmungen nur eine Stimme haben. Die Elternvollversammlung kann auf Antrag (durch Eltern, Lehrer/innen oder Schüler/innen) einberufen werden, um wichtige Entscheidungen von grundlegender Bedeutung zu treffen. Dem Antrag muss von der Mehrheit des SER zugestimmt werden.

Nicht wählbar ist, wer an der Schule tätig ist oder die Aufsicht über die Schule führt. (§ 91Abs.1 NschG).

Zusammensetzung des SER, Beschlussfähigkeit

2.1 Mitglieder des SER sind die Vorsitzenden der Klassenelternschaften und deren Stellvertreter/innen. Stimmberechtigt sind jeweils die Vorsitzenden der Klassenelternschaften und der/die entsprechende Stellvertreter/ Stellvertreterin (§ 94 Abs.1 NSchG).

2.2 Wird die Schule von mindestens zehn ausländischen Schülerinnen/ Schülern besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem SER an, so können diese Erziehungsberechtigten aus

ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und eine Stellvertretung in den SER wählen (§ 90 Abs. 2 NSchG).

2.3 Die Elternvertreter/innen im Schulvorstand gehören dem SER als nichtstimmberechtigte, beratende Mitglieder an.

2.4 Der SER ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit stellt der/die Vorsitzende vor Beginn der Sitzung fest.

Bei Beschlussunfähigkeit erfolgen die Abstimmungen in der nächsten Sitzung und zwar auch, wenn nicht die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.

Aufgaben und Organisation des SER

3.1 Die Mitglieder des SER vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv untereinander und mit allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schüler und Schülerinnen, der Erziehungsberechtigten und der Schule als Ganzes aus. Die Mitglieder des SER berichten in ihrer Klassenelternschaft über ihre Tätigkeit.

3.2 Vom SER können alle schulischen Fragen erörtert werden. Persönliche Angelegenheiten und Einzelinteressen von Eltern, Schüler/innen, Lehrer/innen sowie allen anderen an der Schule Beschäftigten dürfen nicht behandelt werden.

3.3 Der SER wählt einen Vorstand mit einer/m Vorsitzenden, einer/m Stellvertreter/in und so vielen weiteren Mitgliedern, dass pro Jahrgang ein Vertreter einen Sitz im SER -Vorsitz einnimmt. Die Wahl des Vorsitz wird im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung des SER durchgeführt.

3.4 Der SER-Vorsitz wird für zwei Schuljahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode möglich. Nach Ablauf der Amtsperiode führt der bis dahin amtierende SER-Vorsitz die Geschäfte des SER weiter bis zur Wahl eines neuen SER-Vorsitzes, höchstens jedoch für zwei Monate nach Ende der Amtsperiode.

3.5 Der SER wählt aus ihrer Mitte für jeweils zwei Jahre die Delegierten für den Stadtelternrat. Die Elternvertreter/innen für den Schulvorstand werden auf zwei Jahre gewählt. Die Gesamtkonferenz und die Fachkonferenzen und Ausschüsse werden aus der gesamten Elternschaft jährlich neu gewählt. Die Delegierten bzw. Elternvertreter/innen berichten dem SER und sind auf Verlangen des Vorstandes gehalten, zu diesem Zweck an den SER-Sitzungen teilzunehmen.

3.6 Die gewählten Elternvertreter/innen für die Gesamtkonferenz entscheiden, wer von ihnen im Rahmen der „Besonderen Ordnung für Konferenzen“ nach §37 NSchG stimmberechtigtes/e Mitglied/er der Gesamtkonferenz ist/sind.

3.7 Für einzelne Aufgaben kann auf Antrag des Vorsitzes des SER nach Beschluss des SER ein gesonderter Ausschuss einberufen werden. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom SER aus seiner Mitte gewählt. Der Ausschuss gibt sich nach Bedarf eine eigene Geschäftsordnung in Anlehnung an die Geschäftsordnung des SER. Der Ausschuss berichtet dem SER und dessen Vorsitz über seine Arbeit. Der Ausschuss kann Beschlussanträge zu seinem Aufgabengebiet vorlegen, über die in einer SER-Sitzung abzustimmen ist.

3.8 Es werden Listen über die Mitglieder des SER mit Namen, Anschriften, E-Mailadresse und Telefonnummern geführt. Gleiches gilt für die gewählten Elternvertreter/innen im Schulvorstand und in Konferenzen und Ausschüssen. Diese Listen sind vertraulich zu behandeln.

Aufgaben des Vorstandes

4.1 Der SER-Vorsitz leitet die Sitzungen und Verhandlungen des SER. In der Regel wird diese Aufgabe durch den/die Vorsitzende/n wahrgenommen, die/der Vorsitzende kann diese Aufgabe für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte an ein anderes Vorstandsmitglied abgeben.

4.2 Die/der Vorsitzende führt und koordiniert die Geschäfte des Vorstandes und des SER. Insbesondere die Führung des internen und externen Schriftverkehrs und die Unterzeichnung von Schreiben obliegt der/dem Vorsitzenden.

4.3 Die/der stellvertretende Vorsitzende nimmt die Aufgaben des/der Vorsitzenden wahr, sofern diese/r verhindert ist oder die/der Vorsitzende die/den Stellvertreter/in ausdrücklich damit beauftragt.

4.4 Der Vorsitz vertritt den SER nach außen. Ihm obliegt es, Auskünfte über Beschlüsse des SER zu geben.

4.5 Der Vorsitz handelt zwischen den Sitzungen des SER im Rahmen der gefassten Beschlüsse im Namen und im Auftrag des SER. Wenn keine Beschlüsse vorliegen, aber Entscheidungen gefällt werden müssen, handelt der Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen und berichtet dem SER über die Entscheidungen in der nächsten Sitzung.

4.6 Der SER-Vorsitz achtet auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Geschäftsordnung.

4.7 Zu den weiteren Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung,
- die Einladung zu den Sitzungen des SER,
- die Führung der Teilnehmerliste der SER-Sitzungen,
- die Entgegennahme und Überprüfung der Sitzungsprotokolle
- die Ausführung der Beschlüsse des SER,
- die Koordination der Zusammenarbeit mit den Elternvertretern im Schulvorstand und in den Konferenzen, den Delegierten im Stadtelternrat und Ausschüssen des SER,
- die Information der neugewählten Elternvertreter über ihre Aufgaben und die Aufgaben des SER,
- die Beratung und Unterstützung der Elternvertreter bei ihrer Arbeit,
- die Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Kollegium,
- die enge Zusammenarbeit mit dem Förderverein,
- die Informationsvermittlung an alle Eltern an der IGS Kreyenbrück,

- die Vertretung der Elternschaft der IGS Kreyenbrück nach außen.

Über eine Aufgabenverteilung innerhalb des SER entscheidet die/der Vorsitzende. Die mit einer Aufgabe betrauten SER Mitglieder berichten an die/den Vorsitzende/n.

Die Aufgaben des SER-Vorsitz gelten analog auf Jahrgangsebene für die Jahrgangsvorsitzenden und auf Klassenebene für die Klassenvorsitzenden.

Sitzungen

5.1 Der SER tagt mindestens viermal im Schuljahr. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnungspunkte mindestens zehn Tage vor der Sitzung.

5.2 Die Vorsitzenden des SER sollen sich rechtzeitig vor jeder SER-Sitzung mit der Schulleitung über die Tagesordnung abstimmen.

5.3 In begründeten Fällen kann der Vorstand formlos und ohne Einhaltung der oben genannten Frist eine Sitzung einberufen; jedoch nicht, wenn Wahlen stattfinden sollen.

5.4 Soweit die einzelnen Elternvertreter über eine E-Mailadresse verfügen, werden ihnen die Einladungen papierlos per E-Mail zugestellt. Sofern auf einer Sitzung Wahlen stattfinden sollen, werden Einladungen in Papierform versandt.

5.6 Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen:

- auf Beschluss des SER-Vorsitz,
- auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder des SER,
- auf Antrag der einfachen Mehrheit der Elternvertreter im Schulvorstand,
- auf Antrag der Schulleitung.

5.7 Anträge zur Tagesordnung müssen von den Mitgliedern schriftlich spätestens vier Tage vor der Sitzung an den Vorsitz, in begründeten Ausnahmefällen können sie auch mündlich zu Beginn und während der Sitzung gestellt werden. Über die Zulassung entscheiden die anwesenden Stimmberechtigten SER-Mitglieder.

5.8 Die Sitzungen des SER sind nicht öffentlich. Der SER kann beschließen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten schulöffentlich zu tagen. Der Vorsitz kann beschließen, weitere Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten als Gäste einzuladen.

5.9 An den Sitzungen nimmt in der Regel ein Mitglied der Schulleitung teil. Die Mitglieder des SER können auf Antrag beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte unter sich zu beraten.

5.10 Die Sitzungen des SER beschränken sich auf eine Dauer von zwei Stunden. Eine zweimalige Verlängerung der Sitzung um jeweils höchstens 15 Minuten ist auf einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten möglich.

5.11 Bei Aussprachen wird eine Rednerliste in der Reihenfolge der Wortmeldungen geführt. Die Redezeit kann begrenzt werden durch die/den Vorsitzende/n.

5.12 Anträge zum Verfahrensablauf werden sofort entschieden, eine Gegenrede ist möglich. Hierzu zählen insbesondere

- Vertagung des Verhandlungsgegenstandes,
- Absetzung des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung,
- Schluss der Rednerliste oder der Debatte,
- Begrenzung der Redezeit,
- Unterbrechung oder Verlängerung der Sitzung.

Wer in der Aussprache persönlich genannt worden ist, kann auf Geheiß der/des Vorsitzenden unmittelbar antworten.

Beschlussverfahren

6.1 Beschlussfassungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie Wahlen zu schulischen und außerschulischen Gremien sind in der Tagesordnung anzukündigen.

6.2 Sollen abweichend von der Tagesordnung Beschlüsse gefasst werden, müssen die anwesenden Stimmberechtigten dem mehrheitlich zustimmen.

6.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten SER-Mitglieder gefasst, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

6.4 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, auf Verlangen eines Mitgliedes des SER geheim mittels Stimmzettel.

6.5 SER-Mitglieder, die gleichzeitig Elternvertreter in mehreren Klassen sind, besitzen in SER-Sitzungen eine Stimme je vertretener Klasse.

6.6 Vorstandsbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Protokolle

7.1 Über jede Sitzung des SER wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Der/die Vorsitzende bestimmt hierzu zu Beginn der Sitzung einen Protokollanten.

7.2 Das Protokoll wird innerhalb von zwei Wochen dem/der Vorsitzenden zugesandt. Es soll den Mitgliedern des SER innerhalb von vier Wochen, spätestens jedoch zusammen mit der Einladung zur nächsten SER-Sitzung übersandt werden. Der Versand der Protokolle erfolgt unter den in Sitzungen Absatz genannten Bedingungen papierlos.

Das Ergebnisprotokoll muss mindestens enthalten:

- Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,

- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Anträge und gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis,
- Verlauf der Sitzung im Wesentlichen.

7.3 Das Protokoll einer Sitzung wird auf der nachfolgenden Sitzung von den anwesenden Stimmberechtigten SER-Mitgliedern verabschiedet. Diese können sofort Änderungsanträge einbringen, über die auch sofort zu entscheiden ist.

7.4 Die Protokolle der SER-Sitzungen können von jeder/m Erziehungsberechtigten eingesehen werden, dessen Kind die IGS Kreyenbrück besucht. Der Vorsitz des SER ist verpflichtet, die Protokolle aufzubewahren und auf Verlangen zugänglich zu machen.

Kostenerstattung gemäß § 100 NSchG

8.1 Die vom Gesetzgeber vorgesehene Fahrtkostenerstattung für Mitglieder des SER, des Schulvorstandes, der Konferenzen und der Ausschüsse wird in Anspruch genommen. Die für den Antrag notwendigen Anwesenheitslisten mit der Kilometer-Angabe werden einmal im Jahr (November) beim Schulträger eingereicht.

8.2 Die Erstattungssumme wird nicht an die Einzelperson ausgezahlt, sondern dem SER zur Verfügung gestellt, es sei denn, der/die Bezugsberechtigte verfügt ausdrücklich das Gegenteil und teilt dies dem SER-Vorsitz schriftlich mit.

8.3 Der Förderverein verwaltet das Geld (§ 8 Abs.1) getrennt von den übrigen Mitteln des Fördervereins und richtet hierfür ein gesondertes Unterkonto ein. Der SER-Vorsitz kann mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des SER-Geldes entscheiden.

Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ist am 23. September 2010 mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des SER beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung unmittelbar nach dem Beschluss in Kraft.

Änderungen der Geschäftsordnung sind im Rahmen einer SER-Sitzung zu beraten und bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des SER.

Änderung der aktuellen Geschäftsordnung im Rahmen der SER Sitzung am 28. Feb. 2013

Einstimmig beschlossen.